

Vereinbarung mit dem Pädagogischen Landesinstitut über die Bereitstellung einer Lernplattform (Bereitstellungsvereinbarung)

Das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz (PL) stellt Schulen, Staatlichen Studienseminaren und ggf. weiteren öffentlichen Institutionen – im Folgenden Institution genannt - eine Lernplattform (LPF) zur Verfügung.

Die LPF dient dem gemeinsamen Lernen, dem Datenaustausch und der Kommunikation und unterstützt die Entwicklung der Qualität von Schule und Unterricht.

Wo in der folgenden Vereinbarung nur die männliche Form des Substantivs benutzt wird, dient dies der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form selbstverständlich mit ein.

1 Leistungsbeschreibung

Das PL stellt eine LPF zur Verfügung. Diese basiert z. Zt. (2012) auf der Software Moodle. Der Zugriff erfolgt über eine SSL-verschlüsselte Internetverbindung.

Die LPF kann von Schülerinnen und Schülern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Institutionen sowie Personen mit einem besonderen Interesse (z. B. von Elternvertretern und Ausbildungsbetrieben) genutzt werden. Über die Zulassung zur LPF entscheidet die Leitung der jeweiligen Institution oder eine **von ihr beauftragte Person**, die über die entsprechende Sachkenntnis verfügt. Der Betrieb und die Wartung der Lernplattform erfolgt durch das PL. Die LPF steht im Regelfall permanent zur Verfügung. Geplante Wartungsfenster werden frühzeitig, in der Regel 14 Tage vor dem Termin, per Mail an die Schulberater und auf der Webseite lernenonline.bildung-rp.de angekündigt.

Der Betrieb der LPF erfolgt im Rahmen der technischen Möglichkeiten des PL. Ein Rechtsanspruch auf permanente Verfügbarkeit oder die Nutzung einer bestimmten Softwareversion bzw. -konfiguration besteht nicht. Das PL ist bestrebt, im Rahmen seiner personellen Situation eine hohe Verfügbarkeit mit aktueller Software zu erreichen.

Das PL stellt eine Benutzerverwaltung zur Verfügung, mit der die Nutzer der LPF verwaltet werden. Die nutzende Institution verwaltet die Benutzer selbstständig. Sie verpflichtet sich, ausschließlich der Institution bekannte Personen zur Nutzung zuzulassen.

Das Anlegen von Kursen und der Aufbau von Kursen wird von den Schulen selbstständig durchgeführt. Das PL bildet hierzu sogenannte Schulberater/innen aus, die als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Institutionen die Ausbildung von Lehrkräften und Teilnehmerinnen und Teilnehmern übernehmen.

2 Beantragung

Die Bereitstellung einer LPF können beantragen

- Schulleitungen der öffentlichen Schulen des Landes Rheinland-Pfalz,
- Seminarleitungen von Studienseminaren des Landes Rheinland-Pfalz,
- Institutsleitungen von öffentlichen Institutionen des Landes Rheinland-Pfalz.

Das Pädagogische Landesinstitut entscheidet durch beauftragte Personen über die Bereitstellung der LPF. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung besteht nicht.

Bei der Beantragung sind einzureichen

- die Namen und Kontaktdaten zweier als zukünftige Schulberater/in benannter Personen. Diese Personen erklären sich bereit, sich vom PL zu Schulberatern ausbilden zu lassen.
- durch die Leitung und die designierten Schulberater/innen unterschriebene
 - Bereitstellungsvereinbarung für die LPF (dieses Dokument)

- „Datenschutzerklärung und Nutzungsbedingungen für die Lernplattform lms.bildung-rp.de“

3 Regeln für die Nutzung der Lernplattform

- Auf der LPF dürfen ausschließlich zugelassene Teilnehmer Angebote nutzen.
- Zugelassene Teilnehmer, deren Grund für die Berechtigung zur Teilnahme an der LPF entfällt (z. B. bei Wechsel der Schule), sind unverzüglich durch die beauftragten Verantwortlichen zu löschen. Über begründete Ausnahmen (z. B. Mitarbeit an einer AG, Alumni etc) entscheidet die Leitung oder der Schulberater der Institution.
- Teilnehmer, welche die Lernplattform länger als ein Jahr nicht genutzt haben, werden vom PL automatisch gelöscht.
- Alle Teilnehmer müssen die „Datenschutzerklärung und Nutzungsbedingungen für die Lernplattform lms.bildung-rp.de“ unterschreiben
 - bei Schülern unter 14 Jahren erfolgt dies durch die Erziehungsberechtigten,
 - bei Schülern zwischen 14 und 18 Jahren unterschreiben die Erziehungsberechtigten sowie der Schüler,
 - volljährige Teilnehmer unterschreiben selbst.
- Kursleiter weisen neue Nutzer ausdrücklich auf Datenschutz, Datensparsamkeit und den sorgsamem Umgang mit personenbezogenen Daten hin.
- Alle Kurse müssen mit einem Zugangsschlüssel versehen sein, so dass nur berechtigte Personen (z. B. Lehrkräfte und Schüler einer Klasse) an dem Kurs teilnehmen können. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn ein Kurs für alle Personen der Institution zugänglich sein soll (z. B. virtuelles Schwarzes Brett).
- Kurse dürfen grundsätzlich nur ohne Nutzerdaten gesichert und weitergegeben werden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn es sich bei den Daten um Beiträge des Kurserstellers handelt, die Informationen zum Kurs beinhalten. In diesem Fall dürfen ausschließlich die Daten des Kurserstellers einbezogen werden. Eine Sicherung eines Kurses mit Nutzerdaten ist nur durch den Schulberater zulässig und von diesem entsprechend zu protokollieren. Die gesicherten Daten müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt sein; die Verantwortung für die Datensicherheit und –integrität trägt hier der Schulberater. Der Leitung der Institution obliegt es, den Schulberater auf die möglichen rechtlichen Folgen missbräuchlicher Nutzung hinzuweisen.
- Die Erstellung von Kursen erfolgt nach den rechtlichen Bestimmungen des Urheberrechts und des Datenschutzes (z. B. § 31 UrHB, LDSG Rheinland-Pfalz)

4 Schulberater

Die Schulberater sind die direkten Ansprechpartner für die LPF einer Institution. Sie

- verwalten die Nutzer der LPF und schalten diese zur Nutzung frei,
- legen Kurse an und benennen die für die inhaltliche Ausgestaltung der Kurse verantwortlichen Trainerinnen und Trainer,
- informieren interessierte Kolleginnen und Kollegen und bilden diese in den Grundlagen zur Nutzung der Lernplattform aus,
- bilden die Schnittstelle zwischen den Nutzern der Lernplattform und den Moodle-Landesberatern des PL,
- überwachen die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Regeln.

4.1 Pflichten des Schulberaters

Schulberater haben auf der Lernplattform erhöhte Rechte, um administrative Tätigkeiten durchzuführen. So dürfen sie die Kurse und Daten aller Nutzer einsehen. Dies dürfen sie jedoch nur zur Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben und unterliegen bei dieser Tätigkeit

der Schweigepflicht. Schulberater verpflichten sich, die Anforderungen des Datenschutzes und hierbei auch die der Datensparsamkeit (§1, LDSG Rheinland-Pfalz) zu beachten.

Schulberater können das Recht, Personen zur Teilnahme an der LPF freizuschalten oder Kurse zu erstellen, an bereits freigeschaltete Personen der Institution delegieren. Die Schulberater verpflichten sich, diese Personen darüber zu belehren, dass ausschließlich berechnigte Personen (siehe Abschnitt 3) freigeschaltet werden dürfen. Freischaltungen werden vom PL automatisiert protokolliert.

4.2 Wechsel von Schulberatern

Die ersten beiden Schulberater werden vom PL ausgebildet. Zusätzliche Schulberater können in der Regel von den bereits vorhandenen Schulberatern eingewiesen werden. Eine Ausbildung durch das PL erfolgt nur auf Antrag und bei gegebenen Kapazitäten des PL. Von der Schule eingewiesene Schulberater müssen die vorliegende Vereinbarung sowie die Nutzungsvereinbarung unterschreiben.

Die Leitung der Institution überwacht dies und meldet zusätzliche Schulberater an das PL.

4.3 Ausscheiden von Schulberatern

Nimmt eine Person die Aufgabe des Schulberaters nicht mehr wahr, so meldet die Leitung der Institution dies unverzüglich an das PL. Das PL wird dann dieser Person die entsprechenden Rechte entziehen. Ein etwaiges Löschen der Person aus dem Teilnehmerkreis der LPF wird durch die Schulberater der Institution durchgeführt.

4.4 Support-Struktur

Die Schulberater sind Ansprechpartner für die Nutzer ihrer Instanz sowie für das Team des Pädagogischen Landesinstituts. Auf der Startseite der Schulinstanz sind die Kontaktdaten der verantwortlichen Schulberater für alle direkten Fragen anzugeben. Fragen, die der Schulberater selbst nicht lösen kann, gibt er weiter an das Team der Landesberater.

4.5 Inhaltliche Verantwortlichkeit

Inhaltlich verantwortlich für die Lernplattform der Schule ist die Schulleitung. Bei Auffälligkeiten (z. B. rechtlich nicht zulässige Inhalte) ist diese verpflichtet, entsprechende Maßnahmen (z. B. Löschen oder Sperren) zu ergreifen.

Stand 10.12.2012

Für die Leitung der Institution

_____	_____	_____
Name	Datum	Unterschrift

Schulberater

_____	_____	_____
Name	Datum	Unterschrift

_____	_____	_____
Name	Datum	Unterschrift

_____	_____	_____
Name	Datum	Unterschrift